

Update zum Netzanschlusspaket nach dem Kabinettsbeschluss

Was steht drin? Und was wurde im Vergleich zu den Leaks
geändert?

EEG 2027 & Netzpaket: Das wöchentliche Reform-Update

Dr. Johannes Hilpert, Dr. Wieland Lehnert

09.09.2026

Agenda

- ▶ Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren
- ▶ „Redispatch-Vorbehalt“
- ▶ Systemdienliche Anschlussleistung
- ▶ Baukostenzuschüsse
- ▶ Sonstige Regelungen im Überblick
- ▶ Fazit



Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren

Stand der Gesetzgebungsverfahren EEG 2027 und Netz(anschluss)paket

Gesetzesvorhaben	Zu ändernde Gesetze und Verordnungen	Leaks	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Beschluss Bundestag	Beteiligung Bundesrat	Veröffentlichung im BGBl	Geplantes Inkrafttreten	EU-beihilfenrechtliche Genehmigung
Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor („EEG 2027“)	EEG 2023, MsbG, EEV, InnAusV (Aufhebung), EnFG	Referentenentwurf (Stand 21.04.2026) Arbeitsentwurf (Stand: 22.01.2026)	Referentenentwurf (Stand 17.07.2026) Länder- und Verbändeanhörung	Regierungsentwurf vom 29.07.2026 BR-Drs. 470/26 vom 14.08.26				01.01.2027	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzzanschlussverfahrens („Netzzanschlusspaket“)	EnWG, EEG 2023, WindSeeG, KWKG, KraftNAV, StromNZV	Referentenentwurf (Stand 17.04.2026) Referentenentwurf (Stand: 30.01.2026)	Referentenentwurf (Stand 17.07.2026) Länder- und Verbändeanhörung	Regierungsentwurf vom 29.07.2026 BR-Drs. 471/26 vom 14.08.26				Am Tag nach der Verkündung	Nicht erforderlich



„Redispatch-Vorbehalt“

Hintergrund

- ▶ **Bislang:** umfassender, vorrangiger Netzanschlussanspruch von EE-Anlagen – auch dann, wenn die Stromabnahme erst durch eine Netzentüchtigung möglich wird (§ 8 Abs. 4 EEG 2023)
- ▶ **Netzanschlusspaket:** es soll die Möglichkeit eines „Redispatch-Vorbehalts“ eingeführt werden, der den Netzanschlussanspruch von EE-Anlagen beschränken kann (§ 8 Abs. 4 EEG-E, § 14 Abs. 1d, § 13a Abs. 6 EnWG-E)
- ▶ Wirkweise: in bestimmten „kapazitätslimitierten Netzgebieten“ ist ein Anschluss dann ggf. nur auf Basis eines „Vertrages über den Netzanschluss“ möglich, in dem der Anschlussbegehrende (bis zu einer Obergrenze) auf den finanziellen Redispatch-Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG verzichtet
- ▶ Neu mit Regierungsentwurf: **Evaluierungspflicht** zum 30. Juni 2029

Wortlaut des § 14 Abs. 1d EnWG-E (Regierungsentwurf)

4. Nach § 14 Absatz 1c der folgende Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte für die Dauer von bis zu sechs Jahren als kapazitätslimitiert ausweisen, wenn die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr nach Maßgabe von § 13a Absatz 1 um insgesamt mehr als fünf Prozent reduziert wurde (kapazitätslimitiertes Netzgebiet). Die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebietes einschließlich seiner Geltungsdauer erfolgt durch Anzeige bei der Bundesnetzagentur zum Ablauf des 31. März eines Kalenderjahres und ist gleichzeitig auf der Internetseite des jeweiligen Betreibers des Elektrizitätsverteilernetzes zu veröffentlichen. Der Anzeige sind sämtliche Informationen beizufügen, die die Entscheidung zur Ausweisung des Netzgebietes als kapazitätslimitiert begründen. Die Ausweisung soll technologiespezifisch und ausschließlich für Solaranlagen des ersten Segments nach § 3 Nummer 41a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und Windenergieanlagen an Land nach § 3 Nummer 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen. Kapazitätslimitierte Netzgebiete sind im Rahmen der Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 prioritär bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Sofern die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach Satz 1 im Mittelwert dreier aufeinanderfolgender Kalenderjahre nicht mehr vorliegen, ist die Ausweisung durch den Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes unverzüglich aufzuheben. Die Sätze 2 bis 4 sind auf die Aufhebung der Ausweisung entsprechend anzuwenden.“

Kapazitätslimitierte Netzgebiete I

- ▶ § 14 Abs. 1d S. 1 EnWG-E: „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen **können** Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte **für die Dauer von bis zu sechs Jahren als kapazitätslimitiert ausweisen**, wenn die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr nach Maßgabe von § 13a Absatz 1 **um insgesamt mehr als fünf Prozent reduziert wurde** (kapazitätslimitiertes Netzgebiet).“
 - Leaks hatten noch andere, schärfere Schwellenwerte (mehr als 3 Prozent Reduzierung, für die Dauer von bis zu 10 Jahren); § 8 Abs. 4 S. 5, 6 EEG-E beachten
- ▶ Die Ausweisung ist zum Ablauf des 31. März eines Kalenderjahres bei der BNetzA **anzuzeigen** und inkl. der für die Ausweisung maßgeblichen Informationen auf der Internetseite des VNB zu veröffentlichen (S. 2, 3)

Kapazitätslimitierte Netzgebiete II

- ▶ § 14 Abs. 1d S. 4 EnWG-E: „*Die Ausweisung soll technologiespezifisch und ausschließlich für Solaranlagen des ersten Segments [...] und Windenergieanlagen an Land [...] erfolgen.*“
 - Diese Vorgabe wurde erstmals mit dem RefE (Referentenentwurf) zur LuV (Länder- und Verbändeanhörung) eingefügt und mit dem RegE (Regierungsentwurf) noch um das „ausschließlich“ ergänzt; Ziel: PV-/Wind-dominierte Gebiete separieren
 - **Klar ist nun**, dass es kapazitätslimitierte Gebiete ausschließlich für PV-FFA (PV-Freiflächen-Anlagen) und WaL (Windenergie an Land) geben „soll“
 - **Aber wie ist „sollen“ zu verstehen?** Warum kein „müssen“?
 - Und welche Rolle spielt die technologiespezifische Ausweisung bei der vorgelagerten **Bestimmung** der Wirkleistungsreduzierung um „insgesamt“ mehr als 5 Prozent? Ist eine 2-stufige Prüfung intendiert?

Kapazitätslimitierte Netzgebiete III

- ▶ § 14 Abs. 1d S. 5 EnWG-E: kapazitätslimitierte Netzgebiete sind „prioritär“ im Rahmen von § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG zu **ertüchtigen**
 - Aber: hat das gegenüber der geltenden Rechtslage (für EE-Anlagen siehe § 12 Abs. 1 EEG 2023) einen wesentlichen Mehr-Gehalt?
- ▶ § 14 Abs. 1d S. 6 EnWG-E: *„Sofern die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach Satz 1 **im Mittelwert** dreier aufeinanderfolgender Kalenderjahre nicht mehr vorliegen, ist die Ausweisung durch den Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes unverzüglich **aufzuheben**.“*
 - Bezugnahme auf den „Mittelwert“ kam erst mit dem RegE neu in den Gesetzestext

Wortlaut des § 8 Abs. 4 EEG-E (RegE), Auszug aus EEG-Synopse

EEG 2027	Anmerkung	EEG 2023
(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme, <u>Übertragung und Verteilung</u> des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird. <u>Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zum Netzanschluss nicht, wenn der ermittelte Verknüpfungspunkt der Anlage zum Zeitpunkt von dessen Ermittlung in einem vom Netzbetreiber als für die den Anschluss begehrende Erzeugungstechnologie nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt. Der Netzbetreiber ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Kapazitätslimitierung unverzüglich einen Vertrag über den Netzanschluss seiner Anlage anzubieten, welcher beinhaltet, dass der Anschlussnehmerbegehrende im Falle einer Erzeugungsanpassung zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 13a Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verzichtet, wobei der Verzicht auf 20 Prozent des gesamten in einem Jahr durch die Anlage erzeugten Stroms zu begrenzen ist. Abweichend von Satz 3 ist bei Windenergieanlagen an Land, die sich in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befinden, der Verzicht auf 18 Prozent des gesamten in einem Jahr durch die Anlage erzeugten Stroms zu begrenzen. Sofern die Voraussetzungen zur Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebiets nach § 14 Absatz 1d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ende der Ausweisung weiterhin vorliegen, verlängert sich der Verzicht auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einmalig um 18 Monate, es sei denn, die Voraussetzungen entfallen früher. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber den nicht vollzogenen Netzausbau zu verschulden hat.</u>	Die kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiete, auf die § 8 Abs. 4 verweist, sollen erst durch das Netzpaket in § 14 Abs. 1d eingefügt werden.	(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.

Rechtsfolge: Wegfall des gesetzlichen Anspruchs...

- ▶ § 8 Abs. 4 S. 1, 2 EEG-E: „Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zum Netzanschluss **nicht**, wenn der ermittelte Verknüpfungspunkt der Anlage zum Zeitpunkt von dessen Ermittlung in einem vom Netzbetreiber **als für die den Anschluss begehrende Erzeugungstechnologie** nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt.“
- **Also: erstmal „kein Anschluss unter dieser Nummer“ für PV-FFA und WaL!**
- Auf welchen **Zeitpunkt** wird abgestellt? >>> § 8 Abs. 6 S. 1 Nr. 6 EEG-E könnte relevant sein (bei Rückmeldung des NB auf ein Netzanschlussbegehren)

...und Ersetzung durch einen beschränkten vertraglichen Anspruch

- ▶ § 8 Abs. 4 S. 3 EEG-E: „Der Netzbetreiber ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Kapazitätslimitierung **unverzüglich** einen Vertrag über den Netzanschluss seiner Anlage anzubieten, welcher beinhaltet, dass der Anschlussnehmer im Falle einer Erzeugungsanpassung zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 13a Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verzichtet, ...“
- **Also: Netzanschluss setzt dann Vertrag mit Entschädigungsverzicht voraus**
- **Problem: kein ökonomisches Interesse** des Netzbetreibers, einen solchen Vertrag/ohne sonstige Klauseln/zeitnah zu schließen?

Begrenzung der nachteiligen Wirkungen (Umfang)

- ▶ § 8 Abs. 4 S. 3 EEG-E wird mit RegE in Satz 3/4 noch ergänzt: „... *wobei der Verzicht auf 20 Prozent des gesamten in einem Jahr durch die Anlage erzeugten Stroms zu begrenzen ist. Abweichend von Satz 3 ist bei Windenergieanlagen an Land, die sich in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befinden, der Verzicht auf 18 Prozent des gesamten in einem Jahr durch die Anlage erzeugten Stroms zu begrenzen.*“
 - **Also: im Umfang wird das finanzielle Risiko des EE-Anlagenbetreibers begrenzt** (20/18 Prozent)
 - Aber: Grenze ist sehr hoch angesetzt (Maximalwert der im RefE angekündigten Spanne)
 - Zudem unklar, wie die Begrenzung im Rahmen der Redispatch-Prozesse administriert wird (Rückabwicklung nötig?)

Ausweitung der nachteiligen Wirkungen (zeitlich)

- ▶ Neben der Begrenzung im Umfang wird in der RegE-Version **in zeitlicher Hinsicht aber/zugleich eine Verlängerung** des Entschädigungsverzichts um 18 Monate eingeführt, § 8 Abs. 4 S. 5, 6 EEG-E: *„Sofern die Voraussetzungen zur Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebiets nach § 14 Absatz 1d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ende der Ausweisung weiterhin vorliegen, verlängert sich der Verzicht auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einmalig um 18 Monate, es sei denn, die Voraussetzungen entfallen früher. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber den nicht vollzogenen Netzausbau zu verschulden hat.“*

Umfang der nachteiligen Auswirkungen insgesamt

- ▶ Im Ergebnis steht also der Anschluss einer PV-FFA und WaL in einem (ggf. technologiespezifischen) kapazitätslimitierten Gebiet unter dem Vorbehalt eines Vertragsschlusses mit (jedenfalls) Verzicht auf den finanziellen Redispatch-Ausgleich für bis zu 20 bzw. 18 Prozent der Stromerzeugung eines Jahres für maximal 7 ½ Jahre
- ▶ Offen bleibt:
 - **Was ist eigentlich mit dem bilanziellen Ausgleich?** Muss auf den ebenfalls verzichtet werden? (Wortlaut § 8 Abs. 4 S. 3 EEG-E vs. Systematik von § 14 Abs. 1b EnWG – regelmäßig Aufwendungsersatz statt Bilanzausgleich, bis Ende 2031)
 - Inwieweit werden bei der Bildung der **Abregelungsreihenfolge des Redispatch** zwischen verschiedenen EE-Anlagen überhaupt tatsächliche Kosten herangezogen?

Und was sagt eigentlich das EU-Recht dazu? I

- ▶ Vorgaben zur Verweigerung des Netzanschlusses folgen generell aus Art. 6 Abs. 2 EBM-RL: *„Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Netzzugang **verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt.**“*
- ▶ Vorgaben zum Entschädigungsverzicht folgen aus Art. 13 Abs. 7 EBM-VO und gelten unmittelbar: *„Bei der Anwendung des nicht marktbasierten Redispatch hat der Betreiber der Erzeugungs-, Energiespeicherungs- oder Laststeuerungsanlage, mit der der Redispatch erfolgt ist, **Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich** durch den Netzbetreiber, der den Redispatch angefordert hat, **außer wenn der Erzeuger einen Netzanschlussvertrag akzeptiert hat, der keine Garantie** für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält.“*
- ▶ Im Detail: [Würzburger Studie Nr. 50 vom 16.07.26](#)

Und was sagt eigentlich das EU-Recht dazu? II

► **Quintessenz:**

- Das EU-Recht lässt Anschlussverweigerungen aus Kapazitätsgründen sehr wohl zu, allerdings nur in engen Grenzen, bezogen auf das eigene Netz und im jeweiligen Einzelfall
- Zudem ist mit Blick auf das erforderliche Maß der fehlenden („nötigen“) Kapazität das Zusammenspiel mit der EU-rechtlichen Regelung zur Spitzenkappung zu beachten (Art. 13 Abs. 5 lit. a) EBM-VO): Redispatch-Volumen (über) 5 Prozent = Normalfall
- Auf die Redispatch-Entschädigung kann nur freiwillig verzichtet werden (Wortlaut „akzeptieren“ statt „akzeptieren müssen“)

- **Deshalb große Bedenken mit Blick auf die EU-Rechtskonformität**, die Anpassungen im Rahmen des RegE im Vergleich zu den Leaks haben daran nichts geändert



Systemdienliche Anschlussleistung

Beschränkung der Einspeiseleistung: § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E

⁴Für **Anlagen, die ab dem 1. Januar 2027 angeschlossen** werden, besteht der **Anspruch auf Netzanschluss** nach Satz 1

1. im Falle des Anschlusses einer **Solaranlagen** des ersten Segments nur mit der Maßgabe, dass die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf **70 Prozent** der installierten Leistung der Anlage begrenzt ist und

2. im Falle des Anschlusses einer **Windenergieanlage** an Land die maximale **Wirkleistungseinspeisung** am Netzverknüpfungspunkt auf 280 Watt je Quadratmeter der vom Rotor der Windenergieanlage überstrichenen Fläche begrenzt ist.

⁵Soweit mehrere Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden, bezieht sich die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung nach Satz 4 auf die gesamte gleichzeitig am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Wirkleistung dieser Anlagen

Hintergrund und Zweck

- ▶ Regelung beruht auf Idee von BET zur sog. systemdienlichen Anschlussleistung
- ▶ Zweck der Regelung (lt. Gesetzesbegründung):
 - „... **reduziert Einspeisespitzen** und setzt deutschlandweit **Anreize für eine netzdienlichere Auslegung** der Anlagen (PV: Ausrichtung Ost/West samt Batteriespeicher in Co-Location, Wind: Errichtung von Schwachwindanlagen).“
 - „Hierdurch kann **Netzausbau eingespart** und das knappe Gut von **Netzanschlusskapazitäten effizienter genutzt** werden.“

Anwendungsbereich: „immer und überall“

- ▶ Gilt für **alle** einbezogenen **Anlagen** (Nr. 1: **Freiflächen-Solaranlagen**, Nr. 2: **Windenergie an Land**)
 - ▶ **Keine weiteren Voraussetzungen** für Anwendbarkeit, insb. keine Beschränkung auf kapazitätslimitierte Gebiete
 - Nach Gesetzeszweck folgerichtig: Es sollen auch zukünftige Netzenspässe in Gebieten verhindert werden, in denen Netzenspass erst durch weitere Anschlüsse entstehen würde
 - ▶ **Keine zeitliche Begrenzung** für die einbezogenen Anlagen
 - Gilt dauerhaft für gesamte Dauer des Netzanschlusses (Netzanschluss ist Dauerschuldverhältnis)
- Gesetzesbegründung: „Die Begrenzung gilt dauerhaft und erfolgt unabhängig von möglichen Kapazitätsengpässen am Netzverknüpfungspunkt.“

Wirkung der Regelung

- ▶ Wenn Leistungsbeschränkung nicht eingehalten wird, **entfällt Anspruch** auf Netzanschluss **vollständig**
 - AB kann Anspruch auf Netzanschluss gegen NB nicht durchsetzen, NB ist nach § 8 EEG nicht verpflichtet, die Anlage anzuschließen
 - Aber NB ist berechtigt, Anlage, bei Verstoß gegen § 8 Abs. 1 S. 4 EEG anzuschließen
 - Aber kein Interesse des NB zum Anschluss ohne Begrenzung und regulatorische Risiken (mehr RD notwendig, mehr Netzausbau notwendig)
 - Außerdem **Abschluss FCA** denkbar, wonach Anlage jedenfalls zeitweise mit voller Leistung einspeisen kann
 - Rechtsfolge, wenn Grenze nach Anschluss der Anlage nicht eingehalten wird?
- ▶ Anspruch auf Netzanschluss nach **anderen Vorschriften** (insb. § 17 EnWG)?
 - Nein, § 8 Abs. 1 EEG mit Satz 4 hier wohl abschließende Spezialregelung

Einbezogene Anlagen und Geltungszeitraum I

- ▶ § 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E: „Für Anlagen, **die ab dem 1. Januar 2027 angeschlossen werden,**“
- ▶ Ursprüngliche Formulierung im RefE: „**Ab dem 1.1.2027** besteht der Anspruch auf Netzanschluss nach Satz 1 nur mit folgender Maßgabe: ...“
- ▶ Gesetzesbegründung: „soll **ab dem Jahre 2027** die Netzanschlussleistung für alle **neuen Windenergieanlagen** an Land sowie **neuen PV-Freiflächenanlagen** auf ein netzverträglicheres Maß begrenzt werden“

Einbezogene Anlagen und Geltungszeitraum II

- ▶ Nach Wortlaut des § 8 Abs. 1 S. 4 EEG kommt es darauf an, dass **tatsächlicher (physischer) Anschluss** der Anlage **im Jahr 2027** erfolgt
 - Auf Zeitpunkt der Netzanschlusszusage/Reservierung/Voranfrage etc. kommt es nach Wortlaut gerade nicht an
 - Ursprüngliche Formulierung in RefE (ab dem 1.1.2027 besteht Anspruch auf Netzanschluss ...) ließ u.U. noch andere Auslegung zu
- ▶ Damit sind **zahlreiche Anlagen betroffen**, die zwar erst 2027 ans Netz angeschlossen werden, aber vor 2027 bereits z.B.
 - die **FID** getroffen haben
 - eine **Genehmigung** erhalten haben
 - einen **Zuschlag** erhalten haben
 - eine **Netzanschlusszusage** über die volle Leistung erhalten haben ...

Einbezogene Anlagen und Geltungszeitraum III

- ▶ Übergangsregelung in § 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E widerspricht der allgemeinen Systematik der Übergangsvorschriften in § 100 EEG
- ▶ Grundsätzlich gelten neue Regelungen, die in die Rechte des AB eingreifen, nicht für Anlagen, die **vor Inkrafttreten der Neuregelung in Betrieb gegangen sind oder einen Zuschlag erhalten** haben
- ▶ § 100 Abs. 1: „... sind die Bestimmungen des [EEG] in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden
1. für Strom aus Anlagen,
a) die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind,
b) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist oder
...“

Einbezogene Anlagen und Geltungszeitraum – verfassungsrechtliche Bewertung

- ▶ Es wurden bereits verfassungsrechtliche **Zweifel** an der Regelung erhoben
 - Siehe Gutachten der Kanzlei Redeker|Sellner|Dahs für BWE v. 11.08.2026
 - Insb. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgrundrecht) wird angenommen
- ▶ Nach Rspr. des BVerfG zum EEG dürfte wohl eher Verstoß gegen allg. **Vertrauensschutz** aus Art. 2 Abs. 1 GG (Rückwirkungsverbot) relevant sein
- ▶ **Verfassungsrechtliche Bewertung** im Einzelnen **komplex**
(Interessenabwägung, Eingriffstiefe, Stadium des Projekts)
- ▶ Geltung der Neuregelung nur für Anlagen mit Genehmigung ab Inkrafttreten oder mit Gebotstermin eines Zuschlagsverfahrens ab Inkrafttreten wäre aber jedenfalls **verfassungsrechtlich** wohl **nicht angreifbar**



Baukostenzuschüsse

Erhebung von BKZ I

§ 17 Abs. 1 EEG-E Satz 1 bis 3 (Regierungsentwurf v. 29.07.2026):

*Die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes trägt der Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen **angemessenen Baukostenzuschuss** zur teilweisen Finanzierung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten im Sinne des Satzes 1 zu verlangen. ~~Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Baukostenzuschüssen durch~~ **Der Baukostenzuschuss nach Satz 2 kann nur im Falle und nach Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur** nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes ~~machen; dabei kann sie~~ **erhoben werden, in der insbesondere die Verfahren oder Kriterien vorgeben** **geregelt sind**, anhand derer Netzbetreiber Baukostenzuschüsse als pauschalierte oder nach netzwirtschaftlichen Parametern regional zu differenzierende Beträge erheben können.*

Erhebung von BKZ II

- ▶ Keine eigenständige Erhebung von BKZ durch Netzbetreiber **ohne Festlegung der BNetzA** möglich
 - Festlegung der BNetzA **zwingende Voraussetzung** für Erhebung von BKZ
 - Inhalte der Festlegung sind **verbindlich für Netzbetreiber** bei der Erhebung von BKZ
- ▶ Damit werden **europarechtliche Zweifel** an der Regelung aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen die Kompetenzzuordnung zugunsten der Regulierungsbehörde beseitigt
- ▶ Festlegung der BNetzA zu BKZ ist **nicht** im Rahmen des **AgNes**-Prozesses geplant, sondern soll im Rahmen eines **separaten** (späteren) **Festlegungsverfahrens** erfolgen (Entwurf Festlegung AgNes v. 06.08.2026, Rn. 444)

Einspeiseentgelte

- ▶ Nach EEG-E bleibt **neben** Erhebung von BKZ die **Erhebung von Einspeiseentgelten zulässig** (siehe § 17 S. 4 EEG-E)
- ▶ Regelung von Einspeiseentgelten erfolgt in BNetzA-Festlegung AgNes
- ▶ **Entwurf** für Festlegung **AgNes** v. 06.08.2026 (Stellungnahmefrist bis 18.09.2026):
 - **Kapazitätsbasiertes Einspeiseentgelt** für Erzeugungsanlagen
 - **Dynamische Netzentgelte** (Entgelte mit Anreizfunktion) für Erzeugungsanlagen frühestens ab 2032 und spätestens ab 2035
 - Voraussetzung ist vorherige Festlegung der BNetzA

Vorgaben zur Ausgestaltung von BKZ und Einspeiseentgelten I

§ 17 Abs. 1 S. 5 EEG-E (Regierungsentwurf v. 29.07.2026):

*Bei der Ausgestaltung der Bedingungen für die Erhebung von **Baukostenzuschüssen** und von **Entgelten** für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen hat die Bundesnetzagentur den **Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf nach § 4 Nummer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes** soweit wie möglich Rechnung zu tragen, dabei sollen **Erhöhungen des Finanzierungsbedarfs** nach § 4 Nummer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes **vermieden** werden.*

Vorgaben zur Ausgestaltung von BKZ und Einspeiseentgelten II

- ▶ **Zweck** der Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 5 EEG-E ist zu **vermeiden**, dass Kosten für BKZ und Einspeiseentgelte die **Kosten für die EEG-Förderung**, die durch den Bundeshaushalt getragen werden, **erhöhen**
- ▶ Regelung wirft **verschiedene Fragen** auf:
 - Wie wird **ermittelt**, ob Kosten für BKZ und Einspeiseentgelte die Kosten für die EEG-Förderung tatsächlich erhöhen?
 - Ist die Vorgabe als Beschränkung der Kompetenz der BNetzA zu bewerten und könnte damit gegen die **europarechtliche Kompetenzzuordnung** zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Netzentgelten verstoßen?
 - Welchen Spielraum hat die BNetzA („soweit wie möglich Rechnung tragen“, „sollen ... vermieden werden“)?



Sonstige Regelungen im Überblick

Was ist sonst noch enthalten?

- ▶ Reduzierung der vorzuhaltenden Leistung, § 17 Abs. 1a EnWG-E (mit RegE entschärft)
- ▶ Ergänzungen beim Wahl-Netzverknüpfungspunkt des EE-Anlagenbetreibers mit Blick auf Co-Location-FCA und „Überbauung“, § 8 Abs. 2 EEG-E (mit RegE eingefügt)
- ▶ Netzanschluss-Beschränkung im Übertragungsnetz unter Verweis auf FCA-Abschluss, § 17a Abs. 3 EnWG-E (mit RegE angepasst)
- ▶ Bei Priorisierungsvorgaben bei konkurrierenden Netzanschlussbegehren Einfügung eines neuen Kriteriums: „*die Standortgebundenheit von Anschlussbegehren*“
 - Würzburger Studie „Priorisierungsverfahren für Netzanschlüsse und der Vorrang erneuerbarer Energien“ zum Verhältnis zu § 8 EEG erscheint demnächst
- ▶ Transparenz- und Digitalisierungsvorgaben, §§ 17c-17e EnWG-E (weitgehend unverändert, nur kleinere Anpassungen mit RegE)
- ▶ Einspeisenetze („Einspeisesteckdose“), §§ 3 Nr. 18, 8 Abs. 1 S. 3 EEG-E unverändert



Fazit

Was kann man konstatieren?

- ▶ Bedingungen für „Redispatch-Vorbehalt“ zwar etwas zugunsten der EE-Anlagenbetreiber angepasst, aber:
 - Weiterhin Beschränkung des gesetzlichen Netzanschlussanspruchs
 - Europarechtliche Bedenken nicht ausgeräumt
- ▶ Zahlreiche offene Fragen und kritische Punkte, u.a.:
 - Geltungszeitpunkt beim „Redispatch-Vorbehalt“
 - Berücksichtigung des bilanziellen Ausgleichs beim Verzicht auf Redispatch-Entschädigung
 - Übergangsregelung bei der systemdienlichen Anschlussleistung
 - Reservierungsverfahren außerhalb der MS
 - ...



EEG 2027 & Netzpaket

Das wöchentliche Reform-Update

Unser nächstes Thema: „Update zur EEG-2027-Novelle nach dem Kabinettsbeschluss“

Mittwoch, 16.09.2026, 10:00 Uhr

Stiftung
Umweltenergierecht



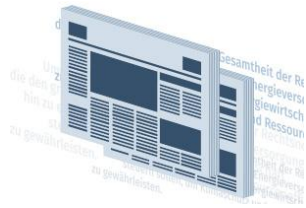
29. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Das EEG 2027: Neue Bedingungen für Netzanschluss und Förderung

23. und 24. September 2026, Congress Centrum Würzburg

Stiftung
Umweltenergierecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



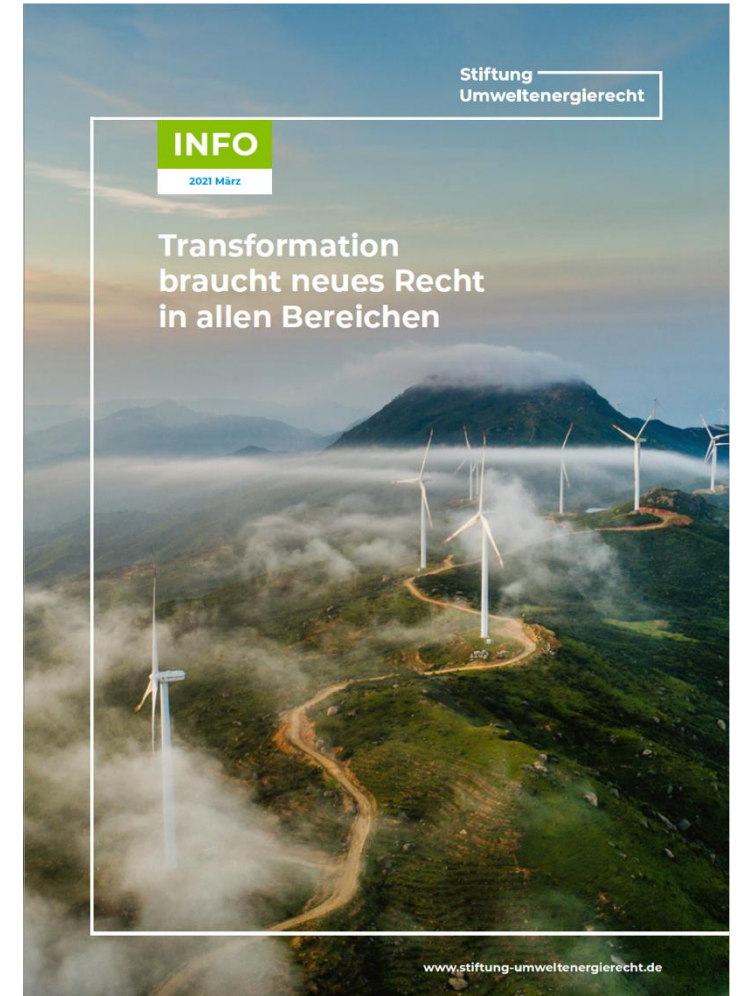
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Johannes Hilpert

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Dr. Wieland Lehnert

lehnert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages